

§ 78 GBG 1955

GBG 1955 - Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

Wenn der, an den eine Liegenschaft oder ein bürgerliches Recht außerbürgerlich gelangt ist, darauf ein Recht, das Gegenstand der öffentlichen Bücher ist, einem anderen eingeräumt hat, kann letzterer die Eintragung der Rechte seines Vormannes verlangen.

In Kraft seit 11.06.1955 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at